

häufig erheblich. — Verliert mit der Voraussetzung, die ein Gesetz hat entstehen lassen, auch das Gesetz selbst seine Kraft? Mit dem Satz „*Cessante causa cessat lex*“, seinem Ursprung und seiner Geschichte bis in die jüngste Zeit, beschäftigt sich H. K r a u s e (S. 81—111): angedeutet bei Gratian, weitergeführt von Innozenz III., wurde der Grundsatz rechtslogisch von kanonistischen und legistischen Glossatoren ausgebaut (bemerkenswert ist, daß die Entwicklung der *Aequitas*-Epikie-Lehre parallel läuft). Erst der Absolutismus mit seiner Abneigung gegen das Gewohnheitsrecht und der Rechtspositivismus des 19. Jh. haben ihn als Gesetzesprinzip ausgeschaltet. — „*Ordo et Regimen fidelium*“. Über die rechtsgeschichtlichen Grundlagen des c. 948 Codex IC: in einer ihm eigentümlichen, von ihm souverän beherrschten systematisch-historischen Methode untersucht H. B a r i o n (S. 112—134) das Verhältnis der Jurisdiktions- zur Weihewalt in der kirchlichen Hierarchie, ein Problem, das die Sohmsche These von Geistkirche und Rechtkirche berührt. In Rezeption älterer Quellen gebe das Dekret Gratians Zeugnisse für „die Vorordnung der Jurisdiktionsgewalt vor die Weihewalt“, allerdings nicht in den Rechtssätzen selbst, sondern in den *dicta Gratiani*. — „Die *Excommunicatio regularis*“, den Ausschluß aus der monastischen Gemeinschaft bei den verschiedenen Orden und Kongregationen, behandelt Ph. H o f m e i s t e r (S. 135—220) sowohl historisch-materiell wie rechtsanalytisch: das Vorbild war die Regel Benedikts mit ihrem sog. Strafcodex, in dem die *excommunicatio* als bessernde Strafbuße, nicht als Sühnstrafe aufgefaßt ist. — „Zum Offizialat von Sitten im Mittelalter“ stellt L. C a r l e n (S. 221—238) fest: die Einrichtung des Offizialats wurde in Sitten ca. 1270 von Frankreich und Burgund übernommen, woher auch die ersten Notare kamen. In Organisation und Verfahren hat sich das Offizialgericht Sitten von den gleichen Institutionen in anderen Diözesen kaum unterschieden. — Nach jahrzehntelanger Sammelarbeit, „um vom Standort der Urkundenforschung aus dem Kanonisten Material in die Hand zu geben“, geht K. S. B a d e r, „Arbiter arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen“ (S. 239—276), einer Kernformel des Schiedsgerichtswesens nach; obgleich von den Kanonisten (Durandus Speculator) ausgeformt, haben wohl erst die Notare seit der 2. Hälfte des 13. Jh. die Formel „in die bischöflichen und von dort aus in andere Schreibstuben gebracht“. — „Vom mittelalterlichen Zehntwesen in der Salzburger Kirchenprovinz“ seit den Anfängen bis ins 12. Jh., bes. von der Regelung des Zehntanteils zwischen Bischof und Pfarrer und vom Kampf gegen den Laienzehnten, handelt D. L i n d n e r (S. 277—302). — Im Zusammenhang mit seinen „Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Wertheim 1276—1499“ (1959) interpretiert W. E n g e l „Spätmittelalterliche Treuebriefe des Wertheimer Klerus“ (S. 303—316), urkundliche Dienst- und Treueversprechen aus dem 15. und dem beginnenden 16. Jh. von Geistlichen gegenüber dem Landesherrn; es zeigt sich, daß der Katalog der Pflichten für die Kleriker allmählich und erheblich zugenommen hat. — Den ersten Teil einer größeren Abhandlung über „Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der *Capella regia*“ (S. 345—394) legt N. G r a s s vor. Während die bisherige Forschung sich mehr der verfassungsrechtlichen und der diplomatischen Seite der Hofkapelle angenommen hat, will Grass die *capella regia* als Institution des Kirchenrechts angehen, ein Thema, das gerade der deutschsprachigen Fachliteratur aus dem Blick geraten ist, obwohl sich, wie G. zeigt, die ältere Kirchenrechtslehre des 17. und 18. Jh. aus praktischen Gründen der Rechtsklärung eingehend damit beschäftigt hatte. Sachgerecht geht G. regional vor: er behandelt Pfalzkapellen und Hofkirchen nach ihrer Lage in den heutigen österreichischen Bundesländern;